

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-duesseldorf-die-rueckzahlung-eines-ueberzahlten-im-zeitpunkt-des-zuflusses-nicht-besteuerten-gehaltes-ist-im-jahr-der-rueckzahlung-steuermindernd-zu-beruecksichtigen.html>

 24.11.2010

Verfahrensrecht

FG Düsseldorf: Die Rückzahlung eines überzahlten, im Zeitpunkt des Zuflusses nicht besteuerten Gehaltes, ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen

Sachverhalt

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Gehaltszahlung steuermindernd zu berücksichtigen ist. Die Klägerin war als angestellte Geschäftsführerin bei einer GmbH tätig bevor sie erwerbsunfähig wurde. Aufgrund der Erwerbsunfähigkeit hatte die Klägerin keinen Anspruch auf weitere Gehaltszahlungen, obwohl diese weiterhin von der GmbH gezahlt wurden. Nach Auffassung des Finanzamtes hatte die Lohnfortzahlung einen Darlehenscharakter. Daraufhin wurde die Klägerin zur Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung aufgefordert, die aber nur die ersten zwei Monate auswies. Erst nach Bekanntgabe des Erstbescheides des Streitjahres sei durch später vorgelegte Unterlagen deutlich geworden, dass sie ihren Geschäftsführungsvertrag nicht gekündigt habe und es sich bei den Zahlungen ab dem Einsatz der Erwerbsunfähigkeit im Streitjahr um Lohnzahlungen und nicht um Darlehenszahlungen gehandelt habe. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid aufgrund neuer Tatsachen. Die Klägerin zahlte das Gehalt zurück und machte dieses im folgenden Jahr als negativen Arbeitslohn geltend. Das Finanzamt verweigerte diesen Ansatz und verwies auf die Grundsätze von Treu und Glauben.

Entscheidung

Das FG Düsseldorf ist der Auffassung, dass die Rückzahlung eines überzahlten Gehaltes im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen ist und zwar auch dann, wenn das Gehalt bei einem Zufluss nicht besteuert worden ist. Die Grundsätze von Treu und Glauben stehen der steuerlichen Berücksichtigung der Rückzahlung nicht entgegen. Dieser Grundsatz gebietet, dass im Rahmen des Steuerrechtsverhältnisses jeder Beteiligte auf die berechtigten Belange des anderen Teils angemessene Rücksicht nimmt und sich mit seinem eigenen früheren Verhalten nicht in Widerspruch setzt. Die Grundsätze von Treu und Glauben verdrängen das gesetzte Recht. Die Verdrängung gesetzten Rechts kann indes nur in besonders liegenden Fällen in Betracht kommen, in denen das Vertrauen eines Beteiligten des Steuerrechtsverhältnisses in ein bestimmtes Verhalten des anderen Beteiligten in einem hohen Maße schutzwürdig ist, dass demgegenüber die Grundsätze des Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zurücktreten müssen. Die Klägerin habe kein Verhalten gezeigt, dass die steuerliche Geltendmachung der Rückzahlung als treuwidrig erscheinen lässt.

Betroffene Norm

§ 173 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AO, § 242 BGB

Fundstelle

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 13.04.2010, 17 K 1654/09, EFG 2010, S. 1783

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 04.08.1999, VIII B 51/98, BFH/NV 2000, S. 204

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.